Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Schrobenhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben
a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts.

(2) Die jeweilige Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

1. Reihengräber

a) Reihengräber für Kinder (Ruhezeit 9 Jahre)	207,00 €
b) Reihengräber für Erwachsene (Ruhezeit 12 Jahre)	396,00 €
c) Reihengräber bei Urnenbestattung (Ruhezeit 9 Jahre)	297,00 €

2. Wahlgräber

a) Einzelgräber (20 Jahre)	900,00 €
b) Familiengräber (20 Jahre, 2 Grabstellen)	1.480,00 €

c)	Familiengräber am Hauptweg	
	aa) nördliche Seite (20 Jahre, 3 Grabstellen)	2.000,00 €
	bb) südliche Seite (20 Jahre, 4 Grabstellen)	2.500,00 €
d)	Urnen-Erdgräber (20 Jahre, 4 Urnen)	660,00 €
e)	Urnen-Baumgräber und Urnen-Wiesengräber (9 Jahre, 4 Urnen)	1.251,00 €

(2) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer der Nutzungszeit (§ 11 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) hinaus, so muss die zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig nach Jahren und Monaten bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) im Voraus entrichtet werden. Jeder angefangene Monat des Zeitunterschiedes wird als voller Monat angerechnet.

(3) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist eine Rückerstattung der im Voraus entrichteten Grabnutzungsgebühr ausgeschlossen.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bei der Aufbahrung beträgt

a)	für Erwachsene je angefangenem Tag	76,00 €
b)	für Kinder bis zu 10 Jahren je angefangenem Tag	54,00 €
c)	für eine Urne je angefangenem Tag	38,00 €
d)	für Tot- oder Fehlgeburten je angefangenem Tag	30,00 €
e)	für die Benutzung ohne anschließende Bestattung (Unterstellung) je angefangener Tag	76,00 €

Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle inklusive Orgel beträgt 114,00 €

(2) Die Gebühr für Tätigkeiten bei der Aufbahrung beträgt für

1. Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofes

1.1	Annahme des/der Verstorbenen und Verbringung in die Aufbahrungszelle	29,70 €
1.2	Herausgabe eines in der Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen	29,70 €
1.3	Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	59,50 €
1.4	Aufbahrung des Verstorbenen in der Aufbahrungszelle	29,70 €
1.5	Aufbahrung des Sarges für die Trauerfeier in der Trauerhalle	29,70 €
1.6	Annahme der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle	29,70 €
1.7	Herausgabe einer in der Aufbahrungszelle hinterstellten Urne	29,70 €
1.8	Aufbahrung der Urne in der Aufbahrungszelle	29,70 €
1.9	Aufbahrung der Urne für die Trauerfeier in der Trauerhalle	29,70 €

2. Durchführung der Bestattung

2.1	Leitung der Bestattung	29,70 €
2.2	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab	119,00 €
2.3	Blumen und Kränze annehmen, transportieren oder am Grab anrichten	29,70 €

2.4	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	29,70 €

3. Öffnen und Schließen von Gräbern

3.1	Öffnen und schließen eines Erdgrabes Abmessung in Meter: 2,20 m/0,90 m Tiefe: 1,50 m – 1,60 m	661,00 €
3.2	Zuschlag Tieflegung	214,20 €
3.3	Öffnen und schließen eines Urnenerdgrabes (Tiefe 0,80 m) oder einer Nische	249,20 €
3.4	Öffnen und schließen eines Kindergrabes	
	a) Abmessungen in Meter: 0,75 m/0,50 m Tiefe: 0,80 m	249,20 €
	b) Abmessungen in Meter: 1,35 m/0,60 m Tiefe: 1,00 m	476,50 €
	c) Abmessungen in Meter: 1,75 m/0,70 m Tiefe: 1,20 m	512,20 €
3.5	Zuschlag zur Pos. 3.1 und 3.4 für Grabmacherarbeiten an einem Samstag	261,80 €
3.6	Zuschlag zur Pos. 3.1 und 3.4 für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	142,80 €

4. Bedarfspositionen

4.1	Erschwerniszuschlag Sargübergröße zeitlicher Mehraufwand	142,80 €
4.2	Erschwerniszuschlag Frost zeitlicher Mehraufwand	113,00 €
4.3	Erschwerniszuschlag Stein und Fels zeitlicher Mehraufwand	113,00 €
4.4	Erschwerniszuschlag Altfundamente zeitlicher Mehraufwand	113,00 €
4.5	Erschwerniszuschlag Wasser zeitlicher Mehraufwand	113,00 €
4.6	Erschwerniszuschlag Wurzeln zeitlicher Mehraufwand	89,20 €
4.7	Kompressor Einsatz bei Pos. 4.2 – 4.4 zeitlicher Mehraufwand	89,20 €
4.8	Stromaggregat bei Pos. 4.2 – 4.5 zeitlicher Mehraufwand	47,60 €
4.9	Wasser- und Schlammpumpe bei Pos. 4.5 zeitlicher Mehraufwand	59,50 €
4.10	Motorsäge bei Pos. 4.6 zeitlicher Mehraufwand	47,60 €
4.11	Sandböden zeitlicher Mehraufwand	89,20 €
4.12	Verwendung einer Gleitschalung pauschal	89,20 €
4.13	Erdabfuhr zur Deponie außerhalb des Friedhofes	83,30 €
4.14	Bodenaustausch	999,60 €

5. Exhumierungen und Umbettungen

5.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab zuzüglich zu den Positionen 3.1, 3.2, 3.4	333,20 €
5.2	Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab zuzüglich zu den Positionen 3.1, 3.2, 3.4	642,60 €
5.3	Umbettung eines Verstorbenen aus einem Urnenerdgrab zuzüglich zur Position 3.3	124,90 €

§ 6
Sonstige Gebühren

Folgende sonstigen Gebühren werden erhoben:

1.	Umschreibung eines Benutzungsrechts	35,00 €
2.	Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern und Anbringung von Einfassungen	35,00 €
3.	Erteilung eines Berechtigungsausweises zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof einschließlich des Befahrens der Friedhofswege mit KFZ auf die Dauer zwischen ein und drei Jahren pro Jahr	20,00 €

§ 7
Friedhofsunterhaltsgebühren

Zur Abgeltung des Kostenaufwands für Unterhalt und Sicherung der Wege und Einfriedungen, Pflege der Anpflanzungen und Grünflächen, Beseitigung des Abraums und Gießwasser etc. wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben.
Diese beträgt:

a)	für ein Einfachgrab (Reihen-, Einzel-, Urnen-Erd-, Baumurnengrab/Wiesenurnengrab)	35,00 €
b)	für ein Familiengrab (2 Grabstellen)	46,00 €
c)	für ein Familiengrab (3 Grabstellen)	57,00 €
d)	für ein Familiengrab (4 Grabstellen)	67,00 €

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schrobenhausen vom 01.07.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 11/2025 vom 26.06.2025) außer Kraft.

Schrobenhausen, 05.10.2025
STADT SCHROBENHAUSEN

Reisner
Erster Bürgermeister